

## Satzung

### **REN Research Excellence in Nephrology - Verein zur Förderung der Nephrologie am Universitätsklinikum Köln e.V.**

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen REN Research Excellence in Nephrology – Verein zur Förderung der Nephrologie am Universitätsklinikum Köln e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - 2.1 Die Unterstützung und Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Nierenerkrankungen.
  - 2.2 Die Verbesserung der Versorgung chronisch nierenkranker Patienten durch die Entwicklung neuer Therapieansätze und präventiver sowie diagnostischer Maßnahmen zur Vorbeugung der Entstehung des Nierenversagens.

3. Zielsetzung und Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Förderung und Unterstützung von Nachwuchswissenschaftler/Innen aus dem In- und Ausland, auf dem Gebiet der Nephrologie und der Altersmedizin.
  - b) Vergabe von Stipendien an geeignete Nachwuchsforscher/Innen aus dem In- und Ausland, insbesondere mit dem Ziel, diese für eine längerfristige Tätigkeit an der Klinik II für Innere Medizin: Nephrologie, Rheumatologie, Diabetologie und Allgemeine Innere Medizin zu gewinnen.
  - c) Beschaffung und Unterhaltung von Gerätschaften zur wissenschaftlichen und/oder medizinischen Forschung sowie der Aufbau und die Unterhaltung eines Forschungszentrums im Bereich der Pathophysiologie der Nierenerkrankung sowie altersassoziierten Erkrankungen, insbesondere zur Schaffung von Forschungsmöglichkeiten für Nachwuchswissenschaftler.
  - d) Förderung einer engen Kooperation zwischen Wissenschaft und Klinik, mit dem Ziel die nephrologische Ursachenforschung in die klinische Forschung und Praxis zu implementieren.
  - e) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Diagnostik und Therapie bei Patienten mit Nierenerkrankungen beitragen können und dabei insbesondere verbesserte Forschungsmöglichkeiten eröffnen (z.B. Genanalysen bei Patienten mit seltenen Nierenerkrankungen).
  - f) Förderung einer der breiten Wissenschaft zugänglichen Dokumentation und Publikation der erzielten Forschungsergebnisse (z.B. Aufbau einer Datenbank, Finanzierung von Publikationen).
  - g) Veranstaltung und Unterstützung von wissenschaftlichen Kongressen, Symposien und vergleichbaren Veranstaltungen im Bereich der Nephrologie.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist nicht ausgeschlossen, soweit er sich in den Grenzen des § 66 AO hält.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mit-

gliedern des Vorstandes werden die angemessenen Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit nach Rechnungslegung erstattet.

7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
8. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist in Ansehung des gemeinnützigen Zweckes vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Einholung einer Unbedenklichkeitsbestätigung vorzulegen.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Um die Aufnahme in den Verein ist schriftlich nachzusuchen. Soweit der Antragsteller noch nicht volljährig ist, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen oder es ist dem Aufnahmeantrag die schriftliche Bestätigung der/des Erziehungsberechtigten beigefügt.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer, die mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des darauffolgenden Monats wirksam. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag wird nicht – auch nicht pro rata temporis – erstattet. Ausstehende Jahresbeiträge sind ungeachtet des Austritts für das jeweils volle Kalenderjahr zu leisten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand gerät oder wenn sein Verhalten trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf oder gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

#### 1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf

- mindestens 100 € für natürliche Personen
- mindestens 500 € für juristische Personen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 4 Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

2. Den Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand durch Kooption nachwählen. Diese Nachwahl muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder durch Neuwahl verändert werden.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinsvermögen zu verwalten, Investitionsentscheidungen zur Erfüllung der Zwecke gem. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen und

zu veranlassen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse des Vorstandes aufzuzeichnen.
4. Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes leisten. Zeichnungsberechtigt über die Konten sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister, und zwar je zwei gemeinsam.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und der Beschlussfassung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahlen (soweit erforderlich).
  
3. Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch die in der vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern besteht.
  
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
  
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  
6. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung - mit Ausnahme des Beschlusses über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins - erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Beschlüsse zur Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks, die nur unter der Bedingung der Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung nach § 2 Abs. 8 gefasst werden dürfen, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 12) bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
  
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer aufzuzeichnen und von ihm sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 11 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des durch den Schatzmeister erstellten Jahresabschlusses.
2. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Deutsche Nierenstiftung, Grafenstrasse 13, 64283 Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.